

**Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit sowie Heimat- und Brauchtumpflege
vom 27.10.2014**

1. Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Oybin, die sich insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit oder für das gemeindliche Zusammenleben in Oybin und Lückendorf einsetzen.
2. Gefördert werden soll ein Projekt innerhalb der Gemeinde in der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere sportliche Betätigungen und Spiel, außerschulische Bildungsarbeit, kreative Gestaltungsarbeiten und Veranstaltungen; bei Heimat- und Traditionsvereinen die Pflege und Weitergabe von Brauchtum und Traditionen.
3. Vorhaben nach Punkt 2. können bis zu einer Höhe von max. 50 % bezuschusst werden.
4. In Einzelfällen können Ersatzbeschaffungen bis max. 50 %, höchstens jedoch 400,00 € bezuschusst werden.
5. Durch den Antragsteller ist eine Beschreibung der zu fördernden Aktivität oder Maßnahme unter Beifügung eines detaillierten Finanzplanes inkl. Eigenanteil einzureichen. Dazu ist das vom Gemeinderat bestätigte Antragsformular zu verwenden (erhältlich im Sekretariat der Gemeinde Oybin). Der Antragstellung sind ferner die Satzung des Vereines sowie der gültige Registerauszug beizufügen (nur bei Erstantrag oder Änderung).
Bei Ersatzbeschaffungen sind in der Regel drei Kostenvoranschläge einzureichen.
6. Der Antrag ist jeweils bis zum 31.03. des lfd. Haushaltsjahres im Sekretariat der Gemeinde Oybin zu stellen und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres dort abzurechnen.
Dabei sind die Gesamtkosten mit Originalbelegen zu untersetzen.
7. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr.

Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Es werden keine Maßnahmen/ Projekte gefördert, die auf Gewinnerzielung abstellen.

Oybin, den 27.10.2014

Hans-Jürgen Goth
Bürgermeister

- Siegel -